

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 247 (07.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 247.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Einige bei der zweiten Kammer Allerhöchstherrn getreuen Stände eingekommenen Petitionen veranlaßten die Petitionscommission zu dem Antrage, die Kammer möge Eure Königl. Hoheit um einen Gesetzworschlag unterthänigst bitten, wodurch die Rechtsverhältnisse der Schupfleheninhaber gegen ihre Lebensherren in Bezug auf Lehennachfolge und etwaige Modification überhaupt festgesetzt werden.

Die zweite Kammer hat diesen Antrag in ihrer 43sten Sitzung vom 20. Juni d. J. nach Vorschrift der Geschäftsordnung in den Abtheilungen berathen, und sich von der für diesen Gegenstand gewählten Commission Bericht erstatten lassen, in ihrer 135sten Sitzung vom 17. November Berathung gepflogen,

und in Erwägung,

daß nach dem seit Jahrhunderten gleichmäßigen Herkommen vieler Landesgegenden die Schupf- oder Leibleben nach dem Tode der namentlich Belehnten zwar heimfielen, aber weder zu eigener Bewirthschaftung oder Verpachtung, noch zum Verkaufe eingezogen, sondern immer wieder an einen taug-

lichen Nachkömmling, die Wittve oder einen Seitenverwandten, und nur in Abgang aller dieser an einen Fremden wieder verliehen wurden;

in weiterer Erwägung,

daß solche Wiederverleihung der Lehengüter nach den bestehenden veränderlichen Bedingungen dem Rechte der Lehenherren nicht entgegen steht, daß der Mehrwerth bei dem Heimfall gegen den ursprünglichen nur das Produkt des Fleißes und Aufwandes der Ahnen des leztern Lehenmannes ist;

endlich in Erwägung,

daß das Landrecht des Großherzogthums selbst in mehreren wesentlichen Bezeichnungen nach Landesgebrauch zu unterstellende ändernde Bedinge gestattet;

den einstimmigen Beschluß gefaßt:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, den Kammern einen Gesekentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen ein erläuternder Zusatz zu dem Landrechtsfaze 1831 a. h. gegeben wird, des Inhalts, daß da,

„wo vor dem Jahre 1802, oder doch vor dem Jahre 1810 nach dem Landesgebrauche, oder nach dem bei einer bestimmten Lehenherrschaft bestandenen Herkommen, alle Schupflehen oder eine gewisse Klasse derselben nach dem Tode des Lehenmannes immer wieder an dessen Leibeserben, Wittve oder Seitenverwandte unter den alten Bedingungen übertragen wurden, dieses Herkommen fortan maßgebend bleibt,

202 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

wenn gleich im Lehenbriebe auf den Tod des
Belehnten der Heimfall bedungen wäre.“

Wir legen diese Bitte in tiefster Ehrfurcht vor dem
Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 17. November 1831.

Im Namen der unterthänigst tren-gehorsamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

H. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.